Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1976 Nr. 2 ausgegeben am 9. Januar 1976

Verordnung
vom 2. Dezember 1975
über das Landesarchiv

Aufgrund von Art. 10 der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15 und von Art. 9 des Gesetzes vom 17. Juli 1973 über die Verwaltungsorganisation des Staates, LGBl. 1973 Nr. 41, verordnet die Regierung:

I. Zweck des Landesarchivs

Art. 1

1) Das Landesarchiv verwahrt hauptsächlich:

a) die Bestände des ehemaligen Schlossarchivs bis zum Übergang der Landesherrschaft an die Fürsten von Liechtenstein (1699/1712);

b) das Archiv des Fürstlichen Oberamts (bis 1862);

c) das Archiv der Fürstlichen Regierung (seit 1862);

d) das Landtagsarchiv (seit 1862);

e) das Gerichtsarchiv (seit 1808).

2) Es verwahrt zusätzlich:

a) hinterlegte, geschenkte, hinterlassene oder sonstwie erworbene Archivalien zur Geschichte Liechtensteins;

b) verschiedene Sammlungen von Abschriften, Photokopien, Mikrofilmen, Regesten und Inventaren zur liechtensteinischen Geschichte aus anderen Archiven und Bibliotheken;

c) eine Handbibliothek;

d) eine Sammlung von liechtensteinischen Bild- und Tondokumenten, Karten und Plänen.

Art. 2

1) Das Landesarchiv ist die zentrale Sammelstelle aller dauernd wertvollen Akten und Protokolle:

a) der Regierung und Ämter der Landesverwaltung;

b) des Landtags und seiner Kommissionen;

c) der Gerichte des öffentlichen Rechts;

d) der ordentlichen Gerichte und der Justizverwaltung;

e) der selbständigen Anstalten und Stiftungen des Landes, falls sie sich auflösen oder dauernd wertvolle Akten ausscheiden wollen.

2) Neben dem Landesarchiv dürfen keine Parallelarchive aus ablieferungspflichtigen Originalakten oder Doppeln bzw. Kopien gebildet werden.

II. Aufgaben des Landesarchivs

Art. 3

1) Das Landesarchiv ist für die Aufbewahrung, Verwaltung und Auswertung der ihm abgelieferten Dokumente verantwortlich.

2) Das Personal des Landesarchivs ist an die Schweigepflicht gebunden, wie sie für die Beamten und Angestellten der Landesverwaltung gemäss Art. 5 des Gesetzes vom 10. Februar 1938 betreffend das Dienstverhältnis und die Besoldung der Staatsbeamten, Staatsangestellten und Lehrpersonen, LGBl. 1938 Nr. 6, gilt.

Art. 4

1) Der Landesarchivar hat

a) für die sichere Aufbewahrung, Vollständigkeit und Benützbarkeit der dem Archiv übergebenen Bestände zu sorgen;

b) über die Art der Ordnung und Inventarisierung der Bestände zu entscheiden;

c) die Bestände gemäss Archivplan zu ordnen und zu inventarisieren;

d) die Zusammenarbeit mit den Registraturen der Landesverwaltung und der Justizverwaltung zur Vorbereitung der Aktenablieferung zu organisieren;

e) der Vorschrift des Art. 2 Abs. 2 betreffend die Unzulässigkeit der Bildung von Parallelarchiven Nachachtung zu verschaffen;

f) die Regierung zu benachrichtigen, wenn er vernimmt, dass ablieferungspflichtige Akten (Originale, Doppel, Kopien) von Personen oder Ämtern unberechtigterweise zurückbehalten werden oder entwendet worden sind;

g) die von den Ämtern oder von dritter Seite gewünschten Nachforschungen, soweit möglich, auszuführen;

h) über die Veröffentlichung von archivalischen Bestandesübersichten und Inventaren von Landesakten zu befinden;

i) die liechtensteinische Dokumentation aus den Beständen ausländischer Archive zu äufnen;

k) die Handbibliothek als Hilfsmittel zur Auswertung der Akten- und Kopienbestände auszubauen.

2) Der Landesarchivar hat ferner im Auftrag der Regierung die Gemeinden bei der Ordnung und Verwaltung ihrer Archive zu beraten und zu beaufsichtigen, sowie entsprechende Instruktionen für die Organisation der Gemeindearchive zu erlassen.

Art. 5

Im Interesse einer rationellen, übersichtlich organisierten Archivierung ist der Landesarchivar befugt

a) die Registraturarchive und ähnliche Aktenablagestellen der Landesverwaltung und der Gerichte zu besichtigen sowie Erhebungen über den Stand dieser Archive zu machen;

b) die Registratoren in den Ablieferungsvorbereitungen zu beraten und zu kontrollieren, ob die dafür geltenden Weisungen eingehalten werden.

Art. 6

1) Die Mitglieder, Beamten und Angestellten der in Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d aufgeführten Behörden und Ämter der Landesverwaltung sind

gehalten, in der Regel sämtliche Aktenbestände nicht länger als zehn Jahre zurückzubehalten.

2) Die Akten der ordentlichen Gerichte und der Justizverwaltung sind 35 Jahre nach Rechtskraft der letzten, in der Rechtssache ergangenen Entscheidung ans Landesarchiv abzugeben.

3) Archivreife Akten sind dem Landesarchiv geordnet und mit einem Verzeichnis abzuliefern.

4) Von der Ablieferung ausgenommen sind Akten, die für die laufenden Geschäfte immer noch benötigt werden.

Art. 7

Ohne Zustimmung der Regierung dürfen grundsätzlich keine Akten vernichtet werden.

III. Benützung

Art. 8

1) Die Aktenbestände des Landesarchivs sind nach einer Sperrfrist von 50 Jahren der Öffentlichkeit zugänglich, sofern dies die Landesinteressen bzw. bei Gerichtsakten die Privatinteressen nicht beeinträchtigt. Im Zweifelsfalle holt der Landesarchivar die Einwilligung der Regierung ein.

2) Über die Benützung der in Art. 1 Abs. 2 Bst. b bis d aufgeführten Bestände entscheidet der Landesarchivar.

Art. 9

1) Für Akten, die weniger als 50 Jahre alt sind, können in Abweichung der in Art. 8 erwähnten Sperrfrist Ausnahmebewilligungen zu wissenschaftlichen Zwecken gewährt werden, sofern dadurch keine öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden. Akten, deren Mitteilung öffentliche Interessen beeinträchtigt, sind insbesonders solche des Staatsschutzes und der Gerichte.

2) Für die Ausnahmebewilligungen gelten folgende Voraussetzungen und Bedingungen:

a) Personen, die zu wissenschaftlichen Zwecken Einsicht in solche Akten zu nehmen wünschen, haben ein Gesuch beim Landesarchivar einzureichen. Sie bezeichnen genau den Zeitraum und das Sachgebiet, die Gegenstand ihrer Nachforschungen bilden sollen. Der Landesarchivar unterbreitet das Gesuch mit seinem Antrag der Regierung zum Entscheid;

b) die Erlaubnis zur Einsichtnahme in Akten gilt nur für den Gesuchsteller persönlich. Sie wird nur Personen erteilt, die vertrauenswürdig sind und Gewähr dafür bieten, dass sie die ihnen zur Einsicht überlassenen Akten nicht missbräuchlich verwenden werden.

3) Die Protokolle der öffentlichen Landtagssitzungen stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung.

4) Die Benützung hinterlegter, geschenkter oder hinterlassener Akten richtet sich nach den Verfügungen der Personen, von denen das Landesarchiv sie erhalten hat.

5) Weniger als 50 Jahre alte Akten stehen den Ämtern, die sie abgeliefert haben, jederzeit zur Verfügung.

Art. 10

Die Akten stehen den Interessenten grundsätzlich nur gegen Identitätsausweis und nur im Benützerraum des Landesarchivs zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Art. 11

Die Benützer der Handbibliothek des Landesarchivs haben sich vorgängig zu verpflichten, unentgeltlich ein Belegexemplar von den Veröffentlichungen zu überlassen, die auf Materialien des Landesarchivs beruhen.

Art. 12

1) Akten können an Ämter ausgeliehen werden. Der Landesarchivar setzt eine Ausleihfrist fest.

2) Besonders wertvolle, oft benützte oder beschädigte Akten werden nicht ausgeliehen.

3) Alle Anfragen wissenschaftlicher Art, die das Archiv betreffen, sind an den Landesarchivar zu richten.

Art. 13

1) Vom Landesarchiv reproduzierte Akten sind, sofern angezeigt, vom Landesarchiv zu beglaubigen.

2) Reproduktionen und Veröffentlichungen von Akten durch den Benützer bedürfen in jedem Fall der Einwilligung des Landesarchivars.

Art. 14

In Rechtsstreitigkeiten dürfen die Akten nur mit Bewilligung der Regierung bzw. des Gerichtsvorstandes zur Einsicht vorgelegt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der ZPO.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 15

1) Das Landesarchiv erlässt nach Rücksprache mit den einzelnen Ämtern die nötigen Weisungen über Archivierungsfristen und die Ablieferung der Akten; diese Weisungen sind von der Regierung und, was die Justizverwaltung betrifft, von den Gerichtsvorständen zu genehmigen. Den Weisungen nicht entsprechende Ablieferungen können zurückgewiesen werden.

2) Das Landesarchiv erlässt eine Benützungsordnung, die von der Regierung zu genehmigen ist.

Art. 16

Archivbesucher, die diese Verordnung oder den gestützt darauf erlassenen Weisungen des Landesarchivs zuwiderhandeln, können von der weiteren Benützung ausgeschlossen werden.

Art. 17

1) Verfügungen des Landesarchivars unterliegen der Beschwerde an die Regierung.

2) Über Anstände betreffend die Ablieferung oder die Ausleihe von Akten entscheidet die Regierung bzw. der Gerichtsvorstand.

Art. 18

Dieses Reglement tritt mit Ausnahme von Art. 6 mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Art. 6 wird von der Regierung durch Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft gesetzt, sobald beim Landesarchiv die räumlichen und personellen Voraussetzungen für seine Durchführung gegeben sind.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Walter Kieber*
Fürstlicher Regierungschef